

Ständige Kommission für Sprachenkontrolle Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 17.Februar 2020

[...] **Betrifft:**

 $[\ldots]$

Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf den Sprachengebrauch in der Klinik Reine Astrid in Malmedy

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 14. Februar 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf den Sprachengebrauch in der Klinik Reine Astrid in Malmedy untersucht.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten fragen Sie uns Folgendes (Übersetzung):

"(...)

Es stellt sich folgende Frage: Ist die in Malmedy angesiedelte Klinik Reine Astrid in ihren Beziehungen mit Privatpersonen verpflichtet, Patienten, die in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets wohnhaft sind, auf Deutsch zu antworten?

Nach Informationen aus dem Internet wird die Klinik von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus Vertretern der Stadt Malmedy und des Zentrums für Volksgesundheit von Malmedy besteht.

Die Tätigkeiten der Klinik decken mehrere Gemeindena ab, die zudem in verschiedenen Sprachgebieten liegen. Beispielsweise werden Personen aus Bütgenbach, die den 100-Dienst in Anspruch nehmen, im Allgemeinen in die Tagesklinik der Klinik von Malmedy gefahren.

Interpretiere ich die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten richtig, wenn ich daraus schließe, dass die Klinik Reine Astrid auf der
Grundlage von Artikel 34 § 1 den koordinierten Gesetzen unterliegt und sich daher in ihren
Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache bedient, die in dieser Hinsicht für die lokalen
Dienststellen der Gemeinde vorgeschrieben ist, in der die Betreffenden wohnen? Bedeutet
das, dass Personen aus Bütgenbach, die beispielsweise vom ambulanten Dienst in die
Notaufnahme der Klinik gebracht werden, vom Personal des Notaufnahmedienstes auf
Deutsch angesprochen werden müssen?

(...)"

*

Die Klinik Reine Astrid in Malmedy ist eine Vereinigung im Sinne von Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren. Somit unterliegt sie den durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) gemäß deren Artikel 1 § 1 Nr. 1.

Die von Ihnen beschriebenen Beziehungen zwischen deutschsprachigen Patienten und der Klinik Reine Astrid sind Beziehungen mit Privatpersonen im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 12 der KGS muss der betreffende Dienst daher in der seitens der Privatperson benutzten Sprache antworten, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an den Dienst richtet.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE